

# Stadtfeuerwehrverband Hamm e.V.

## Geschäftsordnung

### für den Vorstand gemäß § 9.3 der Satzung

#### **§ 1 Pflichten und Rechte des Vorstandes:**

- 1.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.  
Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten.
- 1.2 Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand über alle den Verband betreffenden Vorkommnisse und sonstige Maßnahmen zu unterrichten. Dies geschieht mündlich oder durch Rundschreiben.
- 1.3 Der Vorstand ist in der Regel mindestens halbjährlich zu einer Sitzung einzuladen, die mindestens 6 Wochen vor jeder Beiratssitzung stattgefunden haben muß.
- 1.4 Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes 14 Tage vor der Sitzung ein.  
In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist angemessen verkürzt werden.
- 1.5 Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt.
- 1.6. Der Vorstand stellt u.a. den Entwurf des Haushaltsplanes auf.
- 1.7 Zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen (§ 5.4 der Satzung) ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- 1.8 Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 1.9 Der Vorstand hat das Recht, zu den Sitzungen des Vorstandes Gäste und Sachverständige einzuladen.

#### **§ 2 Tagesordnung, Beschlußfähigkeit:**

- 2.1 Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen:
  1. Feststellen der Beschlußfähigkeit
  2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
  3. Anträge zur Tagesordnung
- 2.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **§ 3 Abstimmungen:**

- 3.1 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (§ 9.3. der Satzung).
- 3.2 Die Abstimmungen erfolgen offen.

**Seite 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand:**

3.3 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

3.4 Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

3.5 Ein Mitglied des Vorstandes darf an der Beschlußfassung von Vorgängen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil bringen kann.

**§ 4 Niederschrift:**

4.1 Von den Sitzungen des Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

4.2 Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

**§ 5 Schlußbestimmung:**

5.1 Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

**Diese Geschäftsordnung für den Vorstand gem. § 9.3 der Satzung ist auf der Vorstandssitzung am 17.10.1991 beschlossen worden.**

**Der Beirat ist über diesen Beschluß in der Beiratssitzung am 05.11.1991 informiert worden.**